



6 Warnung der Bevölkerung

Die Warnung der Bevölkerung durch die Gemeinden muss grundsätzlich so frühzeitig wie möglich (gemäß Hochwassermeldeverordnung) einsetzen, damit der Bevölkerung noch ausreichend Zeit für Selbsthilfemaßnahmen bleibt.

Die Warnung selbst erfolgt jeweils nach Lage z. B. durch

- Lautsprecherdurchsagen in ausgerüsteten Fahrzeugen mit vorbereiteten Durchsagetexten (s. Anlage 9),
- fernmündliche oder persönliche Verständigung,
- vorbereitete Informationsblätter (s. Anlage 9), auch mehrsprachig,
- Radio und Fernsehen mit vorbereiteten Durchsagetexten (s. Anlage 9),
- Signale über Sirenen in Verbindung mit Rundfunkdurchsagen
- Ggf. Social Media

In den örtlichen Alarmplänen sind je nach Gefährdungsgrad **Warnbezirke** festzulegen. Diese sind in entsprechenden Karten (Anlage 2) und/oder verbal durch Auflisten der von Hochwasser betroffenen Gebiete und Straßen etc. (Anlage 4) zu beschreiben und dem AEP beizufügen.